

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet Turnverein Hahnstätten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hahnstätten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Sportbundes Rheinland, des Deutschen Turnerbundes und des Turnverbandes Mittelrhein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung von Turnen, Sport und Spiel.
2. Förderung von Kunst und Kultur.
3. Förderung der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des / eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der sich auch verpflichtet, für die Kosten des Minderjährigen aufzukommen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand 4 Wochen zum Ende eines Quartales möglich.

2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands, wenn ein Mitglied

a. nach Maßgabe des Vorstandes gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,

b. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,

c. die Anordnungen der Organe des Vereins missachtet,

d. nach Beitragsabbuchung / Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden eingereicht hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist, neben der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes, die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen.

Geheim abgestimmt wird nur bei Wahlen auf Antrag eines Mitgliedes und nach Beschlussfassung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht anwesend bewertet.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens

7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur abweichend von § 7 Ziffer 7 dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar im Rahmen der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Gewählte Mitglieder haben im Gesamtvorstand auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen wie die in § 7 Ziffer 7 beschriebenen Versammlungsbeschlüsse.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Die Abteilungsleiter/Fachwarte werden von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird jedes Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren und kann auf Wunsch des Mitgliedes quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen abweichend von § 7 Ziffer 7 mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung

weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Hahnstätten übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

a) dem 1.Vorsitzenden,

b) dem 2.Vorsitzenden,

c) dem Geschäftsführer,

d) dem Schriftführer,

als Gesamtvorstand, bestehend aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den 3 Beisitzern,
- c) dem Jugendvertreter,
- d) dem Seniorenvertreter,
- e) der Frauenbeauftragten,
- f) den Abteilungsleitern/Fachwarten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende können eigenverantwortlich bis zu einem Betrag, dessen Höhe durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist, entscheiden.

4. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer führen die Konten des Vereins. Zur Kontoführung ist jeder der genannten alleine unterschriftsberechtigt.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann mehrheitlich bis zu einem Betrag, dessen Höhe durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist, entscheiden.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Jugendversammlungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes rechtzeitig in geeigneter Form ein und leitet sie.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

9. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen einzelner Mitglieder,

b) die Erhebung der Mitgliederbeiträge,

c) die Bewilligung von Ausgaben,

d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

f) die Gründung von Abteilungen.

10. Der Gesamtvorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Aktivitäten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den zuständigen Abteilungsleiter/Fachwart geleitet.

Dieser vertritt die jeweilige Abteilung im Gesamtvorstand.

§ 16 Jugend

1. Die Jugend des Turnvereins Hahnstätten gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

2. Die Jugend des Turnvereins Hahnstätten führt und verwaltet sich selbstständig.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Höhe der zufließenden Mittel wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

3. Der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin ist Mitglied im Gesamtvorstand.

4. Der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2020,
im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Hahnstätten, beschlossen.

Hahnstätten, den 16.10.2020

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer